

Informationsblatt

MAAS-BGW Zertifizierung in Verbindung mit DIN EN ISO 9001

Die DIN EN ISO 9001 ist ein weltweit anerkannter Standard, der Anforderungen an ein wirksames Qualitätsmanagement definiert. Er wurde branchenneutral entworfen und ist auf kleine, mittlere und große Unternehmen anwendbar, gilt für Unternehmen aus Industrie und Wirtschaft ebenso wie für Bildungsträger und medizinische Einrichtungen.

Die MAAS-BGW sind ein Standard, der z.B. in Ergänzung zur ISO 9001 Anforderungen an ein wirksames Arbeitsschutzmanagement definiert. Dieser wurde von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) entwickelt. Zunächst geschah dies, um seinen Mitgliedsunternehmen mit einer intelligenten Verknüpfung der beiden Komponenten (Qualitätsmanagement und Arbeitsschutz) ein Instrument anzubieten, das nicht nur eine Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens ermöglicht, sondern in effizienter Weise gleichzeitig die Gesundheit der Mitarbeitenden fördert. Im Zuge der Übernahme der Akkreditierung durch die DAkkS wurde das Verfahren für alle Unternehmen und alle Branchen geöffnet.

Darüber hinaus unterstützt die BGW ihre Mitgliedsbetriebe mit attraktiven Förderbedingungen, wenn sie die Möglichkeit nutzen, den Arbeitsschutz in ein bestehendes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 zu integrieren. Sprechen Sie uns gerne darauf an.

Die Anforderungen der MAAS-BGW dürfen nicht missverstanden werden als Katalog von Maßnahmen zur Erfüllung der in gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Regeln erhobenen Arbeitsschutzanforderungen, zumal diese von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich zu gewichten sind. Hier sind spezifische Managementanforderungen aufgestellt worden, die den Unternehmen helfen sollen, ihre zu beachtenden Arbeitsschutzanforderungen zu organisieren und zu regeln. Dabei können die Anforderungen der MAAS-BGW nur erfüllt werden, wenn auch die Anforderungen an ein QM-System, in diesem Falle nach ISO 9001, erfüllt sind.

Sinkende Unfallzahlen und Krankmeldungen sind bei wirksamer Umsetzung häufige, je nach Betriebsart und -größe spürbare positive „Begleiterscheinungen“, die einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Faktor darstellen können.

Die Umstellung der DIN EN ISO 9001 auf die Version 2015 hat auch Auswirkungen auf die integrierte Zertifizierung mit MAAS-BGW.

Im Gegensatz zur Vorgabe der 9001, bei der die Version 9001:2008 endgültig zum 14.09.2018 ausläuft (was bedeutet, dass alle Zertifikate, die auf diese Normversion ausgestellt sind, ungültig werden) hat die MAAS-BGW eine Übergangsfrist bis 14.09.2019 erhalten.

Seit Juni 2017 gibt es die Möglichkeit, eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015 parallel zur MAAS-BGW Version 06/17 nach 9001:2015 durchzuführen. Ab 14.09.2018 dürfen

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

Verfahren ausschließlich nach diesen Vorgaben durchgeführt werden. Alle Zertifikate mit MAAS-BGW 04/13 werden am 14.09.2019 ungültig.

Die MAAS-BGW fordern neben dokumentierten Informationen der 9001:2015 sieben weitere schriftliche Festlegungen zum Arbeitsschutz hinsichtlich:

- ✔ Beschaffung
- ✔ Gesetzliche, berufsgenossenschaftliche und behördliche Anforderungen ermitteln und umsetzen
- ✔ Gefährdungsbeurteilung
- ✔ Umgang mit biologischen und chemischen Arbeitsstoffen
- ✔ Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge
- ✔ Prüfung und Wartung
- ✔ Betriebsstörungen und Notfälle

Begriffe:

Die ZERTPUNKT GmbH, als **akkreditierte Zertifizierungsstelle**, unterliegt der DIN EN ISO/IEC 17021. Diese internationale Norm definiert die Anforderungen an Zertifizierungsgesellschaften. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Normvorschrift durch die Zertifizierungsgesellschaften wird jeweils auf nationaler Ebene durch den Akkreditierer überwacht.

Entsprechend sind auch unsere **Auditierenden** qualifiziert. Sie durchlaufen einen mehrjährigen, definierten Ausbildungs- und Entwicklungsprozess und müssen die notwendige Kompetenz und Fachkunde sowie berufliche, branchenspezifische Erfahrungen nachweisen, um die Zulassung für bestimmte Scopes (Branchenschlüssel) zu erhalten. Für Audits nach MAAS-BGW werden Auditierende eingesetzt, die speziell von der BGW dafür zugelassen sind.

Unter **Auditaufwand** wird der Zeitaufwand verstanden, der für die Auditierung eines Unternehmens in Abhängigkeit von seiner Größe/ Mitarbeitendenanzahl und der Standortanzahl und/oder Komplexität notwendig bzw. **definiert** ist. Daher benötigen wir von Ihnen bereits im Vorfeld Angaben bezüglich der Mitarbeitendenanzahl Ihres Unternehmens und der einzelnen Standorte sowie zum jeweiligen Leistungsprofil und der genauen Branche. Außerdem benötigen wir die Angabe, für welchen **Geltungsbereich** Sie die Zertifizierung anstreben, d.h. welche Formulierung später in Ihrem Zertifikat steht. Nach der Branche, in der Sie tätig sind und dem Geltungsbereich wählen wir einen fachkompetenten Auditor bzw. eine Auditorin für Sie aus.

Ein **Audittag** (auch als **Personentag** bezeichnet) besteht aus 8 Zeitstunden.

Beispiel: Wird ein Auditaufwand von 2 Audittagen ermittelt, kann das Audit entweder durch 2 Auditierende an einem Arbeitstag oder durch eine/n Auditierenden an 2 Arbeitstagen durchgeführt werden.

Die **Mitarbeitendenanzahl** wird aus allen Personen ermittelt, deren Tätigkeit in den Geltungsbereich des angestrebten Zertifikats fällt. Dazu gehören:

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

- ✔ Fest angestellte Mitarbeitende
- ✔ Saisonkräfte
- ✔ Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende
(50%, unterschieden wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geleisteten Stunden)
- ✔ Honorarkräfte
(Die Zahl wird auf das Kontingent einer jeweils vollen Stelle zusammengefasst)
- ✔ Zeitarbeitskräfte und Arbeitskräfte, die von Nachauftragsnehmern zur Verfügung gestellt werden
(prozentuale Bewertung in Bezug auf die Stunden fest angestellter Arbeitskräfte)
- ✔ Geringfügig Beschäftigte
(multipliziert mit 0,25)

Faktoren, die den ermittelten Auditaufwand beeinflussen:

Die Definition des Auditaufwands in Abhängigkeit von der Mitarbeitendenanzahl fußt auf Erfahrungswerten und muss angepasst werden.

Ein zentraler Faktor zur Beurteilung ist die Risikokategorie, hier wird von 3 Stufen ausgegangen:

1. Hohes Risiko

Dies wird in der Regel der Fall sein, wenn ein fehlerhaftes Produkt oder eine fehlerhafte Dienstleistung eine wirtschaftliche Katastrophe verursachen kann oder davon Lebensgefahr ausgeht.

Beispiele (nicht abschließend): Lebensmittel, Pharmazeutika, Flugzeuge, Schiffbau, tragende Bauteile, komplexe Bautätigkeiten, Ausrüstung für Elektro und Gas, medizinische- und Gesundheitsdienstleistungen, Fischfang, Kernbrennstoffe, Chemikalien, chemische Produkte und Fasern.

2. Mittleres Risiko

Wenn ein fehlerhaftes Produkt oder eine fehlerhafte Dienstleistung Verletzungen oder Krankheit verursachen kann.

Beispiele (nicht abschließend): Nicht tragende Bauteile und Strukturen, einfache Bautätigkeiten, Basismetalle und Metallerzeugnisse, Nichtmetallische Produkte, Möbel, Optische Ausrüstung, Freizeiteinrichtungen und Personaldienstleistungen.

3. Niedriges Risiko

Wenn ein fehlerhaftes Produkt oder eine fehlerhafte Dienstleistung nur sehr unwahrscheinlich Verletzungen oder Krankheit verursachen kann.

Beispiele (nicht abschließend): Textilien und Bekleidung, Zellstoff, Papier und Papierprodukte, Verlagswesen, Bürodienstleistungen, Ausbildung, Einzelhandel, Hotels und Restaurants.

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

Weitere erhöhende Faktoren sind z.B.:

- ✔ Hohe Anzahl von Einzelaktivitäten innerhalb der Prozesse
- ✔ Hohe Regelwerksdichte wie z.B. im Bereich Lebensmittel, Raumfahrt u. a.
- ✔ Flächenmäßig große Standorte
- ✔ Hohe Empfindlichkeit bzgl. Standortumgebung
- ✔ DolmetscherIn erforderlich...

Weitere reduzierende Faktoren sind z.B.:

- ✔ Einfache Tätigkeiten oder gleichartige Fertigungsanlagen und/ oder Dienstleistungen
- ✔ Kleine Standorte (z.B. Einzelbüro)
- ✔ Bereits bestehende Fremdüberwachung
- ✔ Kombiniertes Audit eines integrierten Systems mit 2 oder mehr verträglichen Managementsystemen

Auf der Grundlage des ermittelten Auditaufwandes und der gültigen Tagessätze werden die **Zertifizierungskosten** ermittelt. Weiterhin fließen die Verwaltungs- und Zertifikatsgebühr in den Endpreis ein. Reisekosten/ Übernachtungsaufwand des Auditors/ der Auditorin werden nach Aufwand abgerechnet, Reisezeiten werden **nicht** in Rechnung gestellt.

In der **Zentrale** befindet sich die juristische und organisatorische Oberhoheit über alle anderen zu zertifizierenden Niederlassungen im Hinblick auf die Durchsetzung der Managementmaßnahmen; hier werden die zentralen Funktionen des Managementsystems gebündelt und gelenkt.

Unter **Standorten** werden explizit benannte Mitglieder eines **Zertifizierungsverbundes** verstanden. Dies können Unternehmensteile an anderen Standorten oder auch Unternehmensteile am selben Standort sein, die organisatorisch abgegrenzt sind. Sie können auch gesellschaftsrechtlich unabhängig sein. Weiterhin kann eine Organisation noch hierarchisch untergeordnete Stellen - hier Veranstaltungsorte oder Zweigstellen genannt - betreiben. Ebenfalls können Veranstaltungsorte zeitlich begrenzt, also temporär genutzt werden. Auch diese müssen uns dann im Rahmen der Standortliste mit Beginn- und Enddatum gemeldet werden. Auch MitarbeiterInnen im homeoffice sind als Einheiten in die Liste aufzunehmen, da wir diese hinzuzählen müssen.

Für größere Unternehmen mit mehreren Standorten und/oder Niederlassungen kann es u. U. empfehlenswert sein, eine **Matrix/ Verbundzertifizierung** durchzuführen. Die Niederlassungen oder Standorte müssen hierfür dem gemeinsamen Managementsystem der Zentrale unterliegen und werden hinsichtlich der wirksamen Durchführung und Aufrechterhaltung des Managementsystems von dieser überwacht. Bei der Matrix/ Verbundzertifizierung werden neben der Zentrale nur ausgewählte Niederlassungen auditiert und das gesamte Unternehmen erhält bei positivem Ausgang das Zertifikat. Da die Norm an allen Standorten erfüllt werden muss, zieht im Umkehrschluss ein ggf. erforderlicher Entzug des Zertifikats eines Standorts bzw. einer Niederlassung auch den Zertifikatsentzug des gesamten Unternehmens nach sich.

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

Neben der Möglichkeit der Einzelzertifizierungen kann sich das Unternehmen alternativ im Vorwege dafür entscheiden, nur einen Teil der Standorte bzw. Niederlassungen ins Managementsystem einzubeziehen und mit diesen die Matrixzertifizierung durchführen zu lassen. Bitte fordern Sie bei Interesse an einer Matrixzertifizierung unser Infoblatt an.

Bitte nehmen Sie persönlichen Kontakt mit uns auf, damit wir im Vorfeld klären können, für welches Verfahren Ihr Unternehmen die Anforderungen erfüllt.

Ablauf des Zertifizierungsverfahrens:

- ✔ Sie reichen die **Kurzanfrage Angebot** bei uns ein. Das Formular erhalten Sie auf unserer Homepage www.zertpunkt.de oder durch Abruf unter Tel.: 04531-88099-0.
- ✔ Der Festlegung des Anwendungsbereiches, d.h. konkret wofür Ihr QMS tatsächlich gelten soll und auch angewendet wird, sollten Sie schon an dieser Stelle erhöhte Aufmerksamkeit widmen. Dies sollte sehr exakt definiert werden.
- ✔ ZERTPUNKT kann dann erkennen, welcher Auditor/ welche Auditorin die Fachkompetenz hat, bei Ihnen das Audit durchzuführen.
- ✔ Ggf. ist für weitere Informationen ein persönliches Gespräch erforderlich, bevor wir den **Auditaufwand** (Umfang und Kosten) der Auditierung ermitteln können. Gerne besuchen wir Sie zu diesem Zweck in Ihrem Hause.
- ✔ Bei Annahme des Angebots wird ein Vertrag (**Rahmenvereinbarung**) abgeschlossen.
- ✔ **Stufe 1**
 - Wir wählen das Auditteam aus, das Sie durch den Zertifizierungsprozess begleitet. Sie erhalten vorab ein Profil und können ggf. auch ablehnen.
 - Sie reichen die Dokumentation Ihres Managementsystems bei uns ein sowie die Checkliste zur Standortbestimmung; diese Unterlagen werden für die Vorbereitung der Auditierung vor Ort benötigt und mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Sie sollten möglichst 3 bis 4 Wochen vor dem mit Ihnen abgestimmten Vor-Ort-Termin des Stufe-1-Audits bei der ZERTPUNKT GmbH eintreffen.
 - Die eingereichten Dokumente werden vorab gesichtet und im Vor-Ort-Termin zur Beurteilung der Zertifizierungsfähigkeit und -bereitschaft Ihres Unternehmens überprüft. Im positiven Ergebnis erfolgt die Freigabe zur Stufe 2 des Zertifizierungsprozesses.
- ✔ **Stufe 2**
 - Die Auditplanung wird zunächst mit Ihnen abgestimmt, damit sie an Ihre Abläufe angepasst ist. Sie erhalten dann rechtzeitig vor dem Audit einen schriftlichen Auditplan

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

- Das Audit hat zum Ziel festzustellen, ob alle von Ihnen eingereichten Referenzdokumente (z.B. Ihr QM-Handbuch bzw. Ihre QM-Dokumente, Verfahrensanweisungen etc.) den Anforderungen der zugrunde liegenden Norm entsprechen und ob diese Vorgaben von Ihnen auch in die Praxis umgesetzt werden. Letzteres muss anhand objektiver Nachweise nachvollziehbar sein. Dies bedeutet auch, dass das QM-System schon eine Weile wirken muss, bevor das externe Audit stattfindet.
 - Im Rahmen des Audits prüft das Auditteam außerdem, ob der angegebene Geltungsbereich tatsächlich das QMS vollständig abdeckt, denn der Geltungsbereich wird nach erfolgreichem Zertifizierungsprozess in das Zertifikat eingetragen.
 - Weiterhin werden das **interne Audit** und die **Managementbewertung** geprüft. Diese müssen (auch in der Erstzertifizierung) vor dem Audit bereits vollständig normkonform durchgeführt worden sein. Alle Eingabewerte der Managementbewertung beispielsweise müssen berücksichtigt worden sein.
 - Das Auditteam führt die Auditierung gemäß Auditplan sowie die Vorgaben der MAAS-BGW (Abweichungen müssten begründet und aufgezeichnet werden) in Ihrem Unternehmen durch und zeichnet die Ergebnisse auf.
- ❖ **Auditbewertung**
- Die im Audit gewonnenen Ergebnisse müssen bewertet werden. Dazu stehen ZERTPUNKT 4 Bewertungskategorien zur Verfügung.
 - Anforderungen nicht erfüllt:
 - ❖ 1 - die Hauptabweichung (HA)
 - ❖ 2 - die Nebenabweichung (NA)
 - Anforderungen erfüllt, aber Potenzial
 - ❖ 3 - der Hinweis (H)
 - ❖ 4 - das Verbesserungspotenzial (V)
 - Die Bewertungskriterien werden Ihnen im Audit ausführlich erläutert. Gerne senden wir Ihnen auch unser Definitionsblatt dazu zu!
 - Sollten Abweichungen im Audit auftreten, wird Ihnen selbstverständlich ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben, diese zu korrigieren. Die Frist für MAAS-BGW beträgt 3 Monate (allerdings inklusive der Bewertung durch ZERTPUNKT innerhalb dieser Frist). Andernfalls müsste das Stufe-2-Audit wiederholt werden.
 - Sind keine Abweichungen festgestellt worden bzw. sind Abweichungen festgestellt, bereits korrigiert und von ZERTPUNKT innerhalb der gesetzten Frist verifiziert worden, folgt der nächste Schritt.
- ❖ **Zertifikatserteilung**
- Das Auditteam sendet an ZERTPUNKT die relevanten Auditunterlagen zusammen mit einer Empfehlung für die Zertifizierung.

Informationsblatt MAAS-BGW Zertifizierung

In Verbindung mit der DIN EN ISO 9001

- Ein Vetoprüfer/ eine Vetoprüferin von ZERTPUNKT prüft diese Unterlagen im Hinblick auf die ausgesprochene Empfehlung des Auditleiters/ der Auditleiterin.
- Wird die Empfehlung bestätigt, so erhalten Sie das angestrebte **international anerkannte Zertifikat** DIN EN ISO 9001:2015 und zeitlich daran gekoppelt das MAAS-BGW Zertifikat und den erstellten Auditbericht. Die Zertifikatslaufzeit beginnt mit dem Tag der Zertifizierungsentscheidung (Stichtag), das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren, vorausgesetzt, Sie führen fristgerecht die Überwachungsaudits in den beiden Folgejahren durch.

🔍 Überwachungsaudits

- Das 1. Überwachungsaudit nach der Erstzertifizierung darf nicht später als 12 Monate nach dem Tag der Zertifizierungsentscheidung liegen. Die Vorgaben über die Fristen sind in der DIN EN ISO/IEC 17021 geregelt.
- Alle weiteren Überwachungsaudits müssen mindestens kalenderjährlich durchgeführt werden, wir empfehlen Ihnen jedoch, die Audits jeweils jährlich im Rhythmus um den Stichtag herum zu belassen und nur in Ausnahmefällen begründet davon abzuweichen.
- In den Überwachungsaudits ist die Frist zur Behebung von Abweichungen ebenfalls festgelegt (maximal 3 Monate, hier ist jedoch immer der Einzelfall zu berücksichtigen) die Frist wird aber in der Regel bei gravierenden Abweichungen kürzer angesetzt werden. Dies wird in jedem Einzelfall im Audit mit Ihrem Auditteam abgesprochen. Die Korrektur und Verifizierung einer Abweichung in der jeweils festgelegten Frist ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Zertifikats.

🔍 Rezertifizierung

- Spätestens zur Rezertifizierung muss das Audit dann rechtzeitig vor dem Stichtag, d.h. vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit, stattfinden, da alle auftretenden Abweichungen vor der erneuten Zertifikatserteilung korrigiert und von ZERTPUNKT verifiziert sein müssen.

Sind die Abweichungen nicht geschlossen, so müsste das Zertifikat ausgesetzt werden und kann maximal nach bis zu 6 Monaten in den alten Rhythmus wiedereingestellt werden.

Trotz aller Bemühungen kann sich auch bei uns einmal ein Fehler einschleichen. Wir nehmen jeden Hinweis, jeden Einspruch und jede Beschwerde ernst und bearbeiten sie umgehend. Sie können diese schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einreichen.

Gern stehen wir Ihnen telefonisch oder auch persönlich im Rahmen eines Informationsgespräches für weitere Fragen zur Zertifizierung zur Verfügung.

Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Frau Hilmer, Tel. 04531 88099-11

Frau Appel, Tel. 04531 88099-12